

IV. Invalidität

Invalidität ist nach Art. 8 ATSG die voraussichtlich bleibende oder länger andauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.¹⁸¹ Diese wiederum ist in Art. 7 ATSG definiert als der durch Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Die Definition des in der Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung versicherten Risikos enthält bereits wichtige Beschränkungen: Zum einen ist die versicherte Person nicht in ihrer beruflichen Stellung geschützt, d.h. Berufsunfähigkeit ist nicht abgesichert,¹⁸² zum anderen spielen die tatsächlichen Chancen am Arbeitsmarkt keine Rolle, da die Annahme eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes vorgegeben ist. Von einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt ist auszugehen, wenn er für den Versicherten verschiedenartige Betätigungsmöglichkeiten bereithält und die Umsetzung der verbliebenen Erwerbsmöglichkeiten kein reiner Glücksfall bleibt.¹⁸³

Die Bemessung der Invalidität bei Erwerbstätigen richtet sich nach Art. 16 ATSG. Dazu wird das Erwerbseinkommen festgestellt, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und eventueller Eingliederungsmaßnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte. Dieses wird in Beziehung zu dem Erwerbseinkommen gesetzt, welches ohne Eintritt der Invalidität erzielt werden könnte. Der in Art. 7 ATSG verlangte abstrakte Verlust von Erwerbsmöglichkeiten wird hier konkretisiert auf eine trotz Invalidität mögliche, zumutbare Tätigkeit im ausgeglichenen Arbeitsmarkt.

Ist über das Vorliegen von Invalidität von solchen Volljährigen zu entscheiden, die vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht erwerbstätig waren, muss nach Art. 8 Abs. 3 ATSG zunächst geprüft werden, ob eine Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann. Ist dies nicht der Fall, so bestimmt sich die Invalidität nach der Unmöglichkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen. Dies entspricht der bisherigen Regelung in Art. 5 Abs. 1 IVG. Von der Vorgabe der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit hatte sich die Rechtsprechung des EVG aber bereits in der Vergangenheit entfernt und an deren Stelle die Frage gestellt, welche Tätigkeit die versicherte Person ohne Eintritt der Invalidität ausüben würde.¹⁸⁴ Würde sie auch

181 Art. 8 Abs. 1 ATSG.

182 *Locher*, Schadensminderungspflicht, s. Fn. 1, S. 421.

183 EVG vom 26.11.1984, BGE 110 V S. 273, 276; *Rüedi*, Schadensminderungspflicht und Zumutbarkeitsgrundsatz, s. Fn. 25, S. 34.

184 EVG vom 04.11.1971, BGE 97 V S. 241, 243; vom 03.11.1972, BGE 98 V S. 262, 264; vom 13.03.1980, ZAK 1980, S. 630, 632; Zur Entwicklung der Rechtsprechung *Meyer-Blaser*, Invalidenversicherung, Art. 5, S. 28. Ähnlich formuliert auch Art. 27bis IVV, dass bei Teilerwerbstätigen die Invalidität nur dann nach einer Ganztagsbeschäftigung zu bemessen ist, wenn davon auszugehen ist, dass sie ohne den Gesundheitsschaden einer Ganztagsbeschäftigung nachgehen würden.

ohne Invalidität keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, ist die Einschränkung im Aufgabenbereich, vor allem im Haushalt,¹⁸⁵ ausschlaggebend.

Sowohl Art. 7 ATSG als auch Art. 16 Abs. 1 ATSG stellen darauf ab, dass nur die Einbuße an Erwerbs- oder Betätigungsmöglichkeiten nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung für den Rentenanspruch maßgebend sein soll. Die Schadensminderung ist dem Begriff der Invalidität damit bereits immanent¹⁸⁶ und kommt auf verschiedenen Ebenen zum Tragen. Zum einen finden sich schadensmindernde Gesichtspunkte auf der Ebene der Behandlung und Eingliederung, die gewissermaßen der Annahme von Invalidität vorgelagert ist. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Selbsteingliederung zu. Zum anderen findet Schadensminderung auch auf der Ebene der Ermittlung des Invalideneinkommens statt.

1. Vorrang der (Selbst-) Eingliederung, Art. 7 ATSG

Art. 7 ATSG enthält den Grundsatz der Selbsteingliederung. Diese Vorschrift ist Fortsetzung der Rechtsprechung vor Einführung des ATSG. Der Grundsatz der Selbsteingliederung besagt, dass der Invalide vor Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen alles ihm zumutbare selbst unternehmen muss, um die Folgen seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung zu mildern.¹⁸⁷ Die so bezeichnete Last ist Ausdruck der allgemeinen Schadensminderungspflicht des Versicherten¹⁸⁸ und galt sowohl für die Eingliederungs- als auch Rentenleistungen. Mit dem Vorrang der Selbsteingliederung wurde auch die Ablehnung des Anspruchs auf Invalidenrente begründet, wenn die versicherte Person auch ohne Eingliederungsmaßnahmen der Invalidenversicherung in der Lage wäre, ein rentenausschließendes Einkommen zu erzielen.¹⁸⁹ Mit der Geltung des ATSG sind die Grundsätze der Selbsteingliederung auch in der Unfall- und Militärversicherung anzuwenden.

Die Selbsteingliederung betrifft nach der Rechtsprechung des EVG die eigenständige Anpassung der versicherten Person an die gesundheitlich bedingten Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit.¹⁹⁰ Die diesbezüglichen Erwartungen an die versicherte Person sind vielfältig. Sie reichen von der Behandlung der leistungseinschränkenden Erkrankung durch den Haus- oder Facharzt über die Nutzung psychotherapeutischer Behandlung, die Aufgabe des Rauchens, die Gewichtsreduktion, die Durchführung krankengymnastischer Übungen bis hin zur Verwendung geeigneter Schutzvorrich-

185 Vgl. Art. 26bis IVG und das Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH) des Bundesamtes für Sozialversicherung, Bern, in der ab 01.01.2004 gültigen Fassung. Punkt 3.2.2., abrufbar unter <http://www.sozialversicherungen.admin.ch/?lng=de>.

186 *Locher*, Schadensminderungspflicht, s. Fn. 1, S. 421

187 *Meyer-Blaser*, Invalidenversicherung, Art. 28, S. 221.

188 EVG vom 25.02.1987, BGE 113 V S. 22, 28.

189 EVG vom 25.02.1987, BGE 113 V S. 22, 28.

190 BGE 113 V S. 22, 28; *Meyer-Blaser*, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, S. 133; *Maeschi*, MVG-Kommentar, Art. 40, Rn. 7 f.

tungen gegen allergieauslösende Stoffe.¹⁹¹ Ebenfalls dazu zählen die Aufnahme einer neuen, leidensangepassten Tätigkeit, auch wenn diese mit einem Wohnsitzwechsel verbunden ist, die Aufgabe der selbständigen Tätigkeit und die Aufnahme einer Arbeitnehmertätigkeit sowie die Neuorganisation des Aufgabenbereichs.

Die vom Versicherten erwartete Selbsteingliederung steht dabei immer unter dem Vorbehalt des Zumutbaren. Hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Behandlung des Erkrankten oder ihrer Folgen kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.¹⁹²

a) Berufswechsel

Kann die versicherte Person aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben, ist sie im Rahmen der Selbsteingliederungspflicht gehalten, eine andere leidensangepasste Tätigkeit zu suchen.¹⁹³ Sie muss dabei aber nicht jede sich bietende, gesundheitlich mögliche Arbeitsgelegenheit nutzen, sondern ihre Verpflichtung ist auf zumutbare Tätigkeiten beschränkt.¹⁹⁴ Die Zumutbarkeit der Tätigkeit beurteilt sich dabei nach objektiven und subjektiven Kriterien.

Als objektives Zumutbarkeitskriterium gilt die Möglichkeit des Versicherten, eine seinen gesundheitlichen Einschränkungen angepasste Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt überhaupt zu finden. Das betrifft in erster Linie Versicherte, deren Einschränkungen nur noch Tätigkeiten zulassen, die der Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt¹⁹⁵ oder die eine so ungewöhnliche Gestaltung der Tätigkeit erfordern, die von keinem Arbeitgeber realistischerweise erwartet werden kann.¹⁹⁶ Dazu zählen zum Beispiel eine ungewöhnliche Verteilung der Arbeitszeit oder eine weitgehende Einschränkung der Tätigkeiten, die der Versicherte überhaupt noch verrichten kann.¹⁹⁷

In subjektiver Hinsicht sind das Alter, der bisherige Beruf und die bisherige soziale Stellung zu berücksichtigen.¹⁹⁸

b) Wohnsitzwechsel

Existieren für die versicherte Person zumutbare Verweisungstätigkeiten, sind diese aber nicht am Wohnsitz verfügbar, stellt sich die Frage nach einem Wohnsitzwechsel im Rahmen der Selbsteingliederung. Das EVG ging in seiner Rechtsprechung

191 Vgl. dazu *Meyer-Blaser*, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, S. 135.

192 S.o. II. 2. a) – c).

193 *Landolt*, Zumutbarkeitsprinzip, S. 260; *Meyer-Blaser*, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, S. 134.

194 *Rüedi*, Schadensminderungspflicht und Zumutbarkeitsgrundsatz, s. Fn. 25, S. 41.

195 EVG vom 30.04.1991, ZAK 1991, S. 318, 320 f.

196 *Rüedi*, Schadensminderungspflicht und Zumutbarkeitsgrundsatz, s. Fn. 25, S. 42.

197 *Meyer-Blaser*, Invalidenversicherung, Art. 28 S. 214 ff. mit weiteren Beispielen.

198 *Kieser*, ATSG-Kommentar, Art. 16, Rn. 16.

davon aus, dass ein Wohnsitzwechsel im Rahmen der Eingliederung grundsätzlich zumutbar sei.¹⁹⁹ Als nicht schützenswert wurde angesehen die Unmöglichkeit, am künftigen Arbeitsort eine ähnlich günstige Wohnung zu finden, die Kinder vor einem Schulwechsel zu bewahren oder den kurzen Arbeitsweg der Ehefrau vom bisherigen Wohnsitz zu erhalten.²⁰⁰ Gleichzeitig wurde auch die grundrechtlich geschützte Niederlassungs- und Wirtschaftsfreiheit in die Zumutbarkeitsprüfung einbezogen.²⁰¹ Die Niederlassungsfreiheit²⁰² garantiert das Recht auf freie Wahl des Wohnsitzes, die Wirtschaftsfreiheit²⁰³ beinhaltet auch das Recht auf freie Wahl des Arbeitsortes.²⁰⁴ Die Kürzung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen wegen fehlender Selbsteingliederung oder Schadensminderung stellen zwar selbst keinen Grundrechtseingriff dar, können aber die freie Wahl des Wohnsitzes oder Arbeitsortes erschweren und damit den Versicherten mittelbar in seinen Grundrechten beeinträchtigen, woraus eine faktische Grundrechtsverletzung resultiere.²⁰⁵ Im entschiedenen Fall des knapp vierzigjährigen Versicherten, bei dem es um den Anspruch auf ein behindertengerechtes Auto als Hilfsmittel nach Art. 21, 21^{bis} IVG ging, räumte das EVG dem Interesse des Versicherten an der freien Wahl des Wohnsitzes Vorrang gegenüber den Interessen der Invalidenversicherung ein. Es sei nicht zumutbar, dass der Versicherte für die gesamte noch in Aussicht stehende Aktivitätszeit stets den gleichen Wohnsitz beibehalte.²⁰⁶

Weitere maßgebende Kriterien für die Zumutbarkeit eines Wohnsitzwechsels liegen darin, wie lange der Versicherte den bisherigen Wohnsitz bereits innehat. Im Falle einer Versicherten, die ihre bisherige, den gesundheitlichen Einschränkungen entsprechende Arbeitsstelle aufgrund eines nicht invaliditätsbedingten Wohnsitzwechsels aufgegeben hatte und nun am neuen Wohnsitz keinen geeigneten Arbeitsplatz fand, wurde ein erneuter Wohnsitzwechsel für zumutbar erachtet.²⁰⁷

c) Neuorganisation und Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

Ging die versicherte Person bisher einer selbständigen Tätigkeit nach und ist die entsprechende Tätigkeit aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen nicht mehr

199 EVG vom 10.12.1966, ZAK 1967, S. 176 ff; vom 05.03.1969, ZAK 1969, S. 527 ff; vom 28.11.1969, ZAK 1970, S. 343 ff.

200 EVG vom 25.02.1987, BGE 113 V S. 22, 31.

201 BGE 113 V S. 22 ff; mit Überblick über entsprechende Rechtsprechung auf S. 29.

202 Art. 24 BV.

203 Art. 27, 94 BV.

204 *Häfelin/Haller*, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 643.

205 BGE 113 V 22, 32 unter Verweis auf *Müller*, Elemente einer schweizerischen Grundrechtstheorie, S. 67 f. und die Linie der Rechtsprechung, dass nicht nur Eingriffs- sondern auch Leistungshandeln des Staates grundrechtsrelevant ist, BG vom 25.05.1971, BGE 103 Ia S. 369, 381, 383 und BG vom 08.03.1978, BGE 104 Ia S. 88, 94.

206 BGE 113 V S. 22, 33.

207 EVG vom 10.12.1966, ZAK 1967, S. 176, 178.

möglich, kommt in erster Linie eine Neuorganisation des Betriebes in Betracht. Die versicherte Person soll, im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren, den Betrieb so organisieren, dass ihr ein möglichst großes, den gesundheitlichen Einschränkungen angepasstes Betätigungsfeld verbleibt und aus dem Betrieb ein ausreichendes, möglichst rentenausschließendes Einkommen erzielt werden kann.²⁰⁸ Hauptsächlich wird dabei ein Einsatz der versicherten Person in der Leitung und Verwaltung des Betriebes an Stelle der bisherigen körperlichen Arbeit in Frage stehen. Dies umfasst auch, gegebenenfalls neue Arbeitskräfte einzustellen, um die in der Person des Versicherten weggefallene Arbeitskraft zu kompensieren.²⁰⁹

Ist eine derartige Neuorganisation des Betriebes nicht möglich, so kann auch die Betriebsaufgabe und die Aufnahme einer Arbeitnehmertätigkeit zu erwägen sein. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Versicherte im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit in der Regel bessere Möglichkeiten haben wird, seine verbliebene Erwerbsfähigkeit entsprechend seiner Beeinträchtigungen umzusetzen, zum Beispiel auch unübliche Arbeitspausen einzulegen oder eine ungewöhnliche Arbeitsorganisation vorzunehmen.²¹⁰ Dies kann gegebenenfalls zwar mit einem gegenüber einer Arbeitnehmertätigkeit geringeren Einkommen einhergehen, allerdings wird es für den gesundheitlich eingeschränkten Versicherten schwerer sein, auf dem Arbeitsmarkt eine Tätigkeit zu finden.

Neben diesen unmittelbar auf die Erwerbstätigkeit des Versicherten bezogenen Umständen ist beim Verlangen einer Betriebsaufgabe auch zu berücksichtigen, ob diese erhebliche finanzielle Nachteile mit sich bringen würde und welche Auswirkungen für Dritte, insbesondere Arbeitnehmer und Familienangehörige, zu erwarten sind. Aus diesem Grund ist bei mittleren und großen Unternehmen, deren Inhaber der Versicherte ist, die Aufgabe grundsätzlich unzumutbar.²¹¹ Allerdings wird hier in der Regel eine Betriebsorganisation möglich sein, die eine den gesundheitlichen Einschränkungen entsprechende Tätigkeit ermöglicht.

Bei Kleinbetrieben wird sich dagegen eher das Problem stellen, dass diese ohne die Mitarbeit des Versicherten überhaupt nicht aufrechterhalten werden können.²¹² Ist dagegen eine Aufrechterhaltung des Betriebes, wenn auch mit Gewinnrückgang, möglich, wird die Aufgabe regelmäßig als unzumutbar angesehen.²¹³ Voraussetzung ist jedoch, dass der Betrieb trotz des Gewinnrückgangs noch der Existenzsicherung dienen kann.

Sind keine Angehörigen von der Betriebsaufgabe betroffen, gewinnen für die Beurteilung der Zumutbarkeit die Verdienstmöglichkeiten als Arbeitnehmer an Gewicht. So hatte des EVG im Falle eines ledigen Landwirtes festgestellt, dass die

208 *Landolt*, Zumutbarkeitsprinzip, S. 138.

209 *Landolt*, Zumutbarkeitsprinzip, S. 260; *Meyer-Blaser*, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, S. 135 f.

210 So zum Schadensersatz wegen Verdienstaustfall BG vom 22.06.2004, Az. 4C.3/2004/lma.

211 *Landolt*, Zumutbarkeitsprinzip, S. 138.

212 Eventuell kann hier, bei Vorliegen der Voraussetzungen, mit einer Kapitalhilfe gemäß Art. 18 Abs. 2 IVG oder einer Entschädigung nach Art. 32 MVG geholfen werden.

213 *Landolt*, Zumutbarkeitsprinzip, S. 139; *Meyer-Blaser*, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, S. 139.

Aufgabe des vom Vater übernommenen Hofes grundsätzlich zumutbar ist.²¹⁴ Ausschlaggebend war, dass der Versicherte mit einer Halbtagsbeschäftigung als Arbeitnehmer mehr verdient hätte als bei Weiterbewirtschaftung des Hofes sowie sein junges Lebensalter.

d) Organisation des Aufgabenbereichs

Der Gedanke, dass die bisher erwerbstätigen Invaliden ihre Erwerbstätigkeit den gesundheitlichen Einschränkungen anpassen müssen, gilt auch für nicht erwerbstätige Versicherte. Wie oben bereits ausgeführt, wird das Ausmaß der Invalidität danach ermittelt, in welchem Maße sie behindert sind, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen.²¹⁵ Dazu wird zunächst die im Aufgabenbereich anfallende und vor Eintritt der Invalidität erbrachte Arbeit ermittelt und anschließend der nach Eintritt der Invalidität noch möglichen Arbeit gegenübergestellt. Das so ermittelte Ausmaß der Einschränkung im Aufgabenbereich ergibt den Grad der Invalidität.²¹⁶

Besondere Bedeutung hat die Selbsteingliederung, wenn für die versicherte Person die Aufgabenbereiche Haushalt und Kindererziehung zugeordnet sind. Im Gegensatz zu den sonstigen Aufgabenbereichen Ausbildung, karitative Tätigkeit oder Tätigkeit in einer religiösen Mission²¹⁷ besteht hier ein größerer Spielraum, die Aufgaben eigenständig an die gesundheitlichen Einschränkungen anzupassen.

Die Reichweite der Selbsteingliederungspflicht hängt davon ab, inwieweit die versicherte Person Tätigkeitsausfälle durch Verwendung von Hilfsmitteln oder die Einbeziehung von Familienangehörigen kompensieren kann.²¹⁸ Die mögliche Ersetzung von Tätigkeiten, die bisher von der versicherten Person verrichtet wurden, durch Hilfsmittel, ist auch dann zu berücksichtigen, wenn die Kosten hierfür nicht von der Versicherung getragen werden.²¹⁹

Die Inanspruchnahme der Mithilfe von Familienangehörigen ergibt sich aus der familienrechtlichen Beistandspflicht.²²⁰ Allerdings ist unklar, ob diese familienrechtliche Pflicht, die in erster Linie auf die gegenseitige Unterstützung innerhalb der Familie gerichtet ist, auch gleichzeitig eine Entlastung der Sozialversicherung bewirken soll. Dies wird im Hinblick auf die gerade in Notzeiten erforderliche Hilfe der Familie befürwortet.²²¹ Dagegen wird eingewendet, dass der Eintritt des versicherten Risikos und der daraus resultierende Hilfebedarf des Versicherten die gesetzliche Leistungspflicht der Sozialversicherung auslöse, die unabhängig von der

214 EVG vom 26.04.1982, ZAK 1983, S. 256, 258.

215 S.o. IV.; *Meyer-Blaser*, Invalidenversicherung, Art. 28, S. 218.

216 *Kieser*, ATSG-Kommentar, Art. 16, Rn. 21.

217 Vgl. hierzu *Kieser*, ATSG-Kommentar, Art. 8, Rn. 18.

218 EVG vom 11.12.1984, BGE 110 V S. 330, 332; *Landolt*, Zumutbarkeitsprinzip, S. 78, 261.

219 *Landolt*, Zumutbarkeitsprinzip, S. 261.

220 Vgl. Art. 159 Abs. 3, 272, 302 Abs. 2 ZGB.

221 *Brehm*, in: Hausheer (Hrsg.), Berner Kommentar, Art. 46 OR, Rn. 14.

familienrechtlichen Beistandspflicht zu bestimmen ist.²²² Auch die Rechtsprechung tendiert zu einer subsidiären Berücksichtigung der Beistandspflicht.²²³

Die invaliditätsgerechte Neuorganisation des Haushaltes unter Einbeziehung der Familienangehörigen steht damit unter dem Vorbehalt der Subsidiarität. Sie kann sich daher auf den üblichen Umfang der Mithilfe durch Familienangehörige beschränken. Die Üblichkeit ist aufgrund der Verhältnisse nach Eintritt des Versicherungsfalles zu bestimmen. Dabei wird eine Betrachtung, wie die Haushaltsorganisation ohne die zu erwartenden Versicherungsleistungen gestaltet werden würde, als hilfreich angesehen.²²⁴

2. Einsatz der verbliebenen Erwerbsfähigkeit und Invaliditätsgrad

a) Bei Erwerbstätigen

Bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades wird gemäß Art. 16 ATSG das Valideinkommen in Bezug zum Invalideneinkommen gesetzt. Nach dem Wortlaut der Vorschrift zieht man nicht das tatsächlich nach Eintritt der Invalidität erzielte Einkommen heran, sondern nur dasjenige, was der Versicherte noch erzielen könnte. Das tatsächlich erzielte Einkommen ist dann anzusetzen, wenn ein besonders stabiles Arbeitsverhältnis vorliegt, die verbleibende Erwerbsfähigkeit voll ausgeschöpft wird und der Versicherte nicht einen Soziallohn erhält, der keinen Gegenwert für die verrichtete Arbeit darstellt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist unter Berücksichtigung der verbliebenen Erwerbsfähigkeit des Versicherten eine zumutbare Verweisungstätigkeit zu ermitteln und das daraus erzielbare Einkommen mit Hilfe der Tabellenwerte der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung²²⁵ zu bestimmen.²²⁶ Diese statistischen Werte sind allerdings an die konkrete Situation des Versicherten anzupassen, so werden Abschläge für Teilzeittätigkeit, Alter, Ausmaß der gesundheitlichen Einschränkungen und weitere Umstände vorgenommen, die insgesamt aber auf 25 Prozent begrenzt sind.²²⁷

Mit der Berücksichtigung eines hypothetischen an Stelle des tatsächlich erzielten Einkommens wird vermieden, dass eine Unterlassung der Selbsteingliederung durch die versicherte Person zu einer Erhöhung des Grades der Invalidität und somit einer Erhöhung der Invalidenrente führt.

222 *Landolt*, Zumutbarkeitsprinzip, S. 74.

223 Vgl. nur EVG vom 14.12.1990, BGE 116 V S. 328, 331.

224 Dazu auch die Beispiele bei *Landolt*, Zumutbarkeitsprinzip, S. 79.

225 Zweijährlich erhoben vom Bundesamt für Statistik, Informationen unter <http://www.bfs.admin.ch>; auch *Dorn/Geiser/Senti/Sousa-Poza*, Die Berechnung des Erwerbsschadens, in: Verein für Haftung und Versicherung, Personen-Schaden-Forum 2005, S. 39 ff.

226 EVG vom 28.09.1998, BGE 124 V S. 321 ff.

227 EVG vom 09.05.2000, BGE 126 V S. 75 ff.